

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

15. Oktober 2014

Nr. 19

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ (§ 13 a BauGB) .....	155
4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg .....	156

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sohndorf in 29575 Altenmedingen .....	156
1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Suderburg .....	157

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

##### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bauleitplanung des Klosterflecken Ebstorf 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ (§ 13 a BauGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ wurde vom Rat des Klosterflecken Ebstorf am 22. September 2014 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer

41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

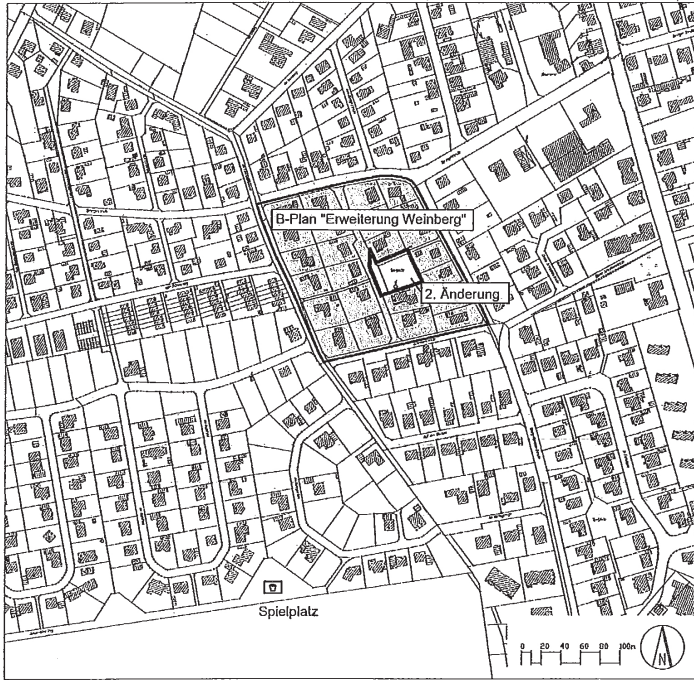
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Klosterflecken Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Weinberg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Ebstorf, den 24. Juli 2014  
(Oelstorf)  
Gemeindedirektor

(Siegel)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007 LGLN

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg vom 11. Juni 2002 in der zurzeit geltenden Fassung der 3. Änderung vom 18. September 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Betragsangabe „40 Euro“ in „38 Euro“ geändert.
2. In § 3 Nr. 1 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
  - a) 246 €
  - b) 110 €
  - c) 70 €
  - d) 60 €
  - e) 106 €

- f) 66 €
- g) 103 €
- h) 73 €.

3. In § 5 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
  - a) 113 €
  - b) 55 €
  - c) 50 €
  - d) 35 €
  - e) 53 €
  - f) 48 €
  - g) 43 €.
4. § 9 wird gestrichen.
5. Die Angabe „§ 10“ wird geändert in „§ 9“.

##### Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Suderburg, den 14. Juli 2014

GEMEINDE SUDERBURG  
Schulz  
Gemeindedirektor

(Siegel)

#### 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Juth. Kirchengemeinde Altenmedingen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sohndorf in 29575 Altenmedingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen und der Ev.-luth. Kapellengemeinde Sohndorf haben der Kirchenvorstand und der Kapellenvorstand am 20. Februar 2014 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

##### § 1

##### III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. für eine Erdbestattung
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 450,00 €
2. für eine Urnenbestattung 110,00 €

##### § 2

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, den 20. Februar 2014

Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen  
Der Kirchenvorstand

(SIEGEL)

Bohndorf, den 20. Februar 2014

Ev.-luth. Kapellengemeinde Bohndorf  
Der Kapellenvorstand

(SIEGEL)

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung am 14. August 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.577.900			3.577.900
ordentliche Aufwendungen	3.577.900			3.577.900
außerordentliche Erträge	85.000			85.000
außerordentliche Aufwendungen	85.000			85.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.281.900			3.281.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.205.300			3.205.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	215.000			215.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	196.800	236.800		433.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900	236.800		252.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000			200.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.512.800	236.800		3.749.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.602.100	236.800		3.838.900

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 236.800 Euro erhöht und damit auf 236.800 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden nicht geändert.

### § 6

Die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Suderburg, den 14. August 2014

*Friedhelm Schulz*  
Gemeindedirektor

